

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Kunst und Multimedia, B.A.  
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München  
Standort: München  
Datum: 27.06.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die sächlichen Ressourcen des Studiengangs müssen aufgestockt werden, um eine Unabhängigkeit von der Ausstattung des Fachbereichs Medieninformatik herzustellen. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV):

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 104 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Die sächlichen Ressourcen des Studiengangs müssen aufgestockt werden, um eine Unabhängigkeit von der Ausstattung des Fachbereichs Medieninformatik herzustellen."

Zur Begründung siehe Seite 104 im Akkreditierungsbericht.

In ihrer Stellungnahme vom 29.09.2022 stellt die Hochschule das Gutachten nicht in Frage und schreibt: "Das Institut für Kunstpädagogik dankt der Gutachtergruppe für ihren Vorschlag. Die sächlichen Ressourcen des Studiengangs Kunst und Multimedia werden spätestens ab dem kommenden Haushaltsjahr und sukzessive aufgestockt."

Dem Akkreditierungsrat liegen bisher keine Unterlagen vor, die dies belegen. Daher stimmt der Akkreditierungsrat mit dem Gutachtergremium überein, dass die Maßgaben gemäß § 12 Abs. 3 BayStudAkkV noch nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage.

**Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

